

## Merkblatt Zusatzversorgung

# Was ist das Versorgungskonto „Pflichtversicherung“?

Als betriebliche Altersversorgung bietet Ihnen die Zusatzversorgung eine zusätzliche Einnahmequelle für Ihre Alterssicherung. Mit dem Versorgungskonto (VKO) informieren wir unsere Pflichtversicherten über den aktuellen Stand ihrer zukünftigen Betriebsrente.

Das VKO informiert über

- die Höhe der erworbenen Anwartschaft auf Betriebsrente
- die gemeldeten Versicherungszeiten und Entgelte
- die Anzahl der erreichten Versicherungsmonate
- die Anzahl der erworbenen Versorgungspunkte
- ggf. Korrekturen des zuletzt versandten Versorgungskontos

### 1. Was beinhaltet das VKO „Pflichtversicherung“?

Die dargestellte Betriebsrente entspricht der **Altersrente** zum Stand 31.12. des Vorjahres, die zu zahlen wäre, wenn zu diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall wegen Bezugs einer Regelaltersrente eingetreten wäre.

Die Betriebsrente aus der Pflichtversicherung kann grundsätzlich erst nach einer Mindestversicherungszeit von 60 Versicherungsmonaten bzw. erst, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes erfüllt sind, gezahlt werden.

Altersrente erhalten Sie von uns, wenn Sie von der Deutschen Rentenversicherung eine Altersrente als Vollrente bekommen. Welche Art der Altersrente Sie aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen können, klären Sie bitte mit Ihrem zuständigen Rentenversicherungsträger.

Mögliche Abschläge wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente sind bei der dargestellten Leistung nicht berücksichtigt.

Damit Sie möglichst frühzeitig abschätzen können, ob Sie im Alter ausreichend versorgt sind oder ob eine zusätzliche Altersvorsorge zur Schließung einer Versorgungslücke erforderlich ist, enthält das VKO auch eine Prognose, wie hoch die zu erwartende Betriebsrente bei Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze voraussichtlich sein wird.

Eine **Hochrechnung** erhalten grundsätzlich alle Pflichtversicherten, die die Wartezeit bei der ZVK (60 Monate) erfüllt haben, wenn in dem bescheinigten Kalenderjahr durchgehend zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen wurde. Die Berechnung beruht auf dem Vorjahresentgelt. Entgelte, für die der Arbeitgeber eine zusätzliche Umlage gezahlt hat, werden dabei ebenfalls berücksichtigt.

Sie unterstellt eine weitere durchgehende Versicherung mit gleichbleibendem Entgelt. Falls sich das Entgelt verringert oder wegfällt, vermindert sich die Leistung entsprechend. Wird im laufenden Jahr die Regelaltersgrenze erreicht, wird keine Hochrechnung mehr erstellt.

Die hochgerechnete Rente ist wegen des zu erwartenden Anstiegs der Lebenshaltungskosten und der damit verbundenen Geldentwertung (Inflation) in ihrer Kaufkraft nicht mit dem heutigen Einkommen vergleichbar.

Sie ersetzt nicht die verbindliche Rentenberechnung zum tatsächlichen Rentenbeginn. Prognosen für künftige Jahre können aus ihr nicht abgeleitet werden.

Das VKO enthält keine Angaben über zu erwartende Leistungen beim Eintritt von Erwerbsminderung bzw. an Hinterbliebene.

## 2. Wann erhalte ich das VKO?

Das VKO wird jährlich in der zweiten Jahreshälfte erstellt, nachdem die Jahres-/Umlageabrechnung der ZVK mit den Arbeitgebern abgeschlossen ist.

Es wird Ihnen grundsätzlich durch Ihren Arbeitgeber ausgehändigt.

## 3. Welches Entgelt ist dargestellt?

Im VKO wird das von Ihrem Arbeitgeber mit der Jahresmeldung übermittelte **zusatzversorgungspflichtige Entgelt** dargestellt. Es entspricht im Wesentlichen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn und weicht in der Regel vom sozialversicherungspflichtigen Entgelt ab.

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist Grundlage für die Ermittlung der Umlagen/Beiträge zur ZVK sowie für die Berechnung Ihrer Versorgungspunkte.

## 4. Wie werden Mutterschutz-/Elternzeit bewertet?

Für die sog. Sozialen Komponenten Mutterschutz- und Elternzeit werden Ihrem VKO Versorgungspunkte gutgeschrieben, obwohl kein Entgelt bezogen wurde.

**Mutterschutzzeiten vor 2002** werden auf Antrag im Rahmen der Startgutschrift angerechnet. Sofern diese zu einer Erhöhung der Rentenanwartschaft und/oder der Wartezeitmonate führen, wird die ursprüngliche Startgutschrift überrechnet und durch eine neue Startgutschrift ersetzt. Sie erkennen diesen Sachverhalt durch einen Abgang/Zugang der Startgutschrift in der Übersicht des Versorgungskontos.

**Mutterschutzzeiten für den Zeitraum von 2002 - 2011** werden auf Antrag berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass im jeweiligen VKO nur die beantragten Mutterschutzzeiten enthalten sind, die bis zum Zeitpunkt der Erstellung verarbeitet wurden. Mutterschutzzeiten, die erst nach diesem Zeitpunkt erfasst wurden, können frühestens im nächsten VKO berücksichtigt werden.

**Mutterschutzzeiten ab 2012** werden wie Versicherungszeiten behandelt. Als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt für diesen Zeitraum wird der Kasse vom Arbeitgeber ein fiktives Entgelt gemeldet.

**Elternzeiten:** Für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit ruht, werden Versorgungspunkte auf der Basis eines fiktiven monatlichen Entgelts von 500 € gutgeschrieben, sofern während dieser Zeit im gleichen Arbeitsverhältnis kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen wurde.

## 5. Warum fehlt meine übergeleitete Versicherungszeit?

**Überleitungen** von Versicherungszeiten von anderen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes sind nur berücksichtigt, wenn sie im bescheinigten Jahr durchgeführt wurden.

Später durchgeführte Überleitungen werden erst im VKO des nächsten Jahres bilanziert. Hierdurch entstehen Ihnen keine Nachteile.

## 6. Warum habe ich kein VKO erhalten?

Aus unterschiedlichen Gründen wird in folgenden Fällen kein VKO erstellt:

- Sie wurden erst nach dem bescheinigten Kalenderjahr von Ihrem Arbeitgeber zur Pflichtversicherung angemeldet.
- Sie sind bereits im Vorjahr bei Ihrem Arbeitgeber ausgeschieden.
- Sie sind beitragsfrei versichert.
- Es ist noch ein Verfahren beim Familiengericht im Eheversorgungsausgleich anhängig, das noch nicht rechtskräftig ist.
- Sie haben lediglich Anrechte aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich.
- Sie beziehen eine Rente wegen Erwerbsminderung. Auf Nachfrage informieren wir Sie gerne über die zu erwartende Altersrente.
- Von Ihrem Arbeitgeber wurden für das zu bescheinigende Kalenderjahr keine Daten gemeldet.

## 7. Was ist zu tun, wenn ich Fehler feststelle?

Beanstandungen können Sie innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des VKO schriftlich bei Ihrem Arbeitgeber erheben. Nach Ablauf dieser Frist können keine Ansprüche auf Korrektur der Versorgungspunkte mehr geltend gemacht werden.

**Haben Sie Fragen? Wir helfen Ihnen gern.**

**Sie erreichen uns unter:**

Telefon: 0681 40003-725/722  
Telefax: 0681 40003-701  
E-Mail: [zvk@rzvk-saar.de](mailto:zvk@rzvk-saar.de)  
Internet: [www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de)

**Servicezeiten:**

Montag bis Donnerstag	9.00 - 11.30 Uhr
	13.00 - 15.30 Uhr
Freitag	9.00 - 11.30 Uhr
außerhalb dieser Zeit nach Vereinbarung.	



Ruhegehalts- und  
Zusatzversorgungskasse  
des Saarlandes

**Verwaltungsgebäude**  
Fritz-Dobisch-Str. 12  
66111 Saarbrücken